

Handelsregistereintragung und Firma

Warum gibt es ein Handelsregister?

Das Handelsregister gibt Auskunft über die Rechtsverhältnisse eines Unternehmens, die für den Abschluss von Verträgen und andere rechtliche Beziehungen relevant sind. So ergibt sich aus dem Handelsregister zum Beispiel die genaue Firmierung, der Sitz, die inländische Geschäftsanschrift, die Inhaber- und Geschäftsführerverhältnisse, die Höhe des Stammkapitales, Prokura usw.

Die Eintragung in das Handelsregister

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert werden müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in dem alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn Sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen.

Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG). Sie müssen in jedem Fall eingetragen werden.

Ansonsten ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dabei ist **jedes** gewerbliche Unternehmen ein Handelsgewerbe, es sei denn, dass es nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **nicht** erfordert.

Dies bedeutet, dass sich der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften „Offene Handelsgesellschaft“ (OHG) und „Kommanditgesellschaft“ (KG) im Handelsregister eintragen lassen **müssen**, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, Betriebskapital, Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an.

Gewerbliche Unternehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden einheitlich als **Nichtkaufleute** angesehen, können aber durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

Pflichten und Rechte des Kaufmanns

Mit der Kaufmannseigenschaft sind vielfältige Rechte, aber auch Pflichten verbunden. So hat das im Handelsregister eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, die Haftung durch Gründung einer GmbH oder KG zu beschränken, Prokura zu erteilen und den Gerichtsstand frei zu wählen. Häufig werden bei Ausschreibungen nur „Handelsregister-Unternehmen“ angeschrieben und neue Geschäftskontakte von der Vorlage einer Handelsregisterbescheinigung abhängig gemacht. Andererseits muss der Kaufmann neben den steuerrechtlichen auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und

Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

Wichtig ist auch, dass nur der Kaufmann eine Firma führt, die ggfls. von Erben und Erwerbern übernommen werden kann, so dass ein gut eingeführter Name auch nach einem Inhaberwechsel erhalten bleibt. Für die Bildung der Firma gelten je nach Rechtsform besondere Vorschriften.

Die Firmenbezeichnung

Sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften sind Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig. Die Firma muss aber die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden.

Irreführungsverbot und Verwechslungsgefahr

Für alle Firmenbezeichnungen gilt das Irreführungsverbot. So muss die Handelsregistereintragung abgelehnt werden, wenn über wesentliche Verhältnisse getäuscht wird und diese Täuschung ersichtlich ist.

Im handelsregisterlichen Eintragungsverfahren wird aber nicht geprüft, ob von Konkurrenten wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Die Eintragung im Handelsregister ist insoweit keine Garantie für die Zulässigkeit der Firma. Insbesondere wenn Phantasiebezeichnungen oder nicht geschützte Zeichen alleine zur Firmenbildung verwendet werden, empfiehlt es sich, durch entsprechende Recherchen zu überprüfen, ob die Bezeichnung nicht bereits verwendet wird und insoweit möglicherweise Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Das Risiko, die Firma nach Eintragung ändern zu müssen, kann dadurch gemindert werden.

Wir empfehlen daher, vor der Handelsregisteranmeldung Kontakt mit der Industrie- und Handelskammer aufzunehmen und deren Beratungsangebot bei der Wahl der Firmenbezeichnung zu nutzen. Denn die Vorschriften lassen nicht jede Firmierung zu und machen es notwendig, die Frage identischer oder ähnlicher Firmenbezeichnungen im Vorfeld abzuklären.

Stand: Februar 2012

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht, Steuern, Firmendatenmanagement
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

E-Mail:

neises@trier.ihk.de